



Urteil vom 19. August 2026

mitgeteilt am 2. September 2026

Referenz	SR1 26 31
Instanz	Erste strafrechtliche Kammer
Besetzung	Moses, Vorsitz Cavegn und Righetti Fleisch, Aktuar
Parteien	A._____ Beschuldigter vertreten durch Rechtsanwalt MLaw Nicolas von Wartburg advokatur kanonengasse, Militärstrasse 76, Postfach 1012, 8021 Zürich gegen Staatsanwaltschaft Graubünden Rohanstrasse 5, 7001 Chur B._____ Privatkläger C._____ Privatkläger
Gegenstand	versuchter Raub etc.
Anfechtungsobj.	Urteil Regionalgericht Plessur vom 17. April 2026, mitgeteilt am 1. Juni 2026 (Proz. Nr. 515-2026-1)

Sachverhalt

A. Das Regionalgericht Plessur sprach A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) am 17. April 2026 des versuchten Raubes gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, der versuchten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB betreffend den Vorfall vom 13. Mai 2024 sowie des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen gemäss Art. 292 StGB schuldig. Für die Vorfälle vom 7., 12. und 20. Mai 2025 sprach es den Beschuldigten von den Vorwürfen der mehrfachen versuchten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB bzw. der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB frei. Zudem stellte das Regionalgericht Plessur fest, dass der Beschuldigte die Tatbestände der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB und die Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB im Zustand der nicht selbst verschuldeten Schuldunfähigkeit erfüllt habe, weshalb er diesbezüglich nicht strafbar sei. Für die erstgenannten Delikte bestrafte es den Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 21 Monaten und einer Busse von CHF 100.00 bzw. einer Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag bei schuldhafter Nichtbezahlung. An die Freiheitsstrafe wurde die erstandene Polizei-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft von damals 330 Tagen angerechnet. Zudem ordnete es eine stationäre therapeutische Massnahme gemäss Art. 59 StGB an und verwies den Beschuldigten für 5 Jahre aus der Schweiz. Zusätzlich ordnete es die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem SIS an. Die Zivilklagen von D._____, C._____, B._____ und der E._____ wurden auf den Zivilweg verwiesen.

B. Gegen dieses Urteil erhob der Beschuldigte Berufung.

C. Die Berufungsverhandlung fand am 12. August 2026 statt. Anlässlich dieser beantragte der Beschuldigte, er sei von den Vorwürfen des versuchten Raubes, der versuchten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen freizusprechen. Von einer Landesverweisung sei abzusehen. Für den Beschuldigten sei eine ambulante therapeutische Massnahme mit einer einleitenden stationären Behandlung anzuordnen und er sei für die erstandene Überhaft angemessen zu entschädigen. Die Staatsanwaltschaft beantragte die Abweisung der Berufung.

D. Nach Beratung wurde den Parteien das Urteil am 19. August 2026 im Dispositiv schriftlich mitgeteilt.

Erwägungen

1. Prozessuales

1.1. Prozessvoraussetzungen

Gegen das angefochtene Urteil des Regionalgerichts Plessur vom 17. April 2026 ist die Berufung zulässig (Art. 398 Abs. 1 StPO). Die Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die frist- und formgerecht erhobene Berufung ist einzutreten.

1.2. Berufungsumfang

Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Die nicht angefochtenen Urteilspunkte – in casu die Dispositivziffern 1, 2, 7b, 8 und 9 – werden rechtskräftig. Strittig sind somit die Delikte gemäss Anklageziffer 1.3 sowie Teile der unter Anklageziffer 1.2 zusammengefassten Delikte, wobei in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen ist, dass es sachdienlicher wäre, die einzelnen Delikte in der Anklageschrift einzeln zu nummerieren.

2. Versuchter Raub (Anklageziffer 1.3)

2.1. Anklagevorwurf

Gemäss der Anklageschrift soll der Beschuldigte versucht haben, am ____ 2025, in der Zeit zwischen 18:10 Uhr und 18:20 Uhr, an der ____strasse in O.1.____ (Höhe F.____) unter Gewaltandrohung CHF 1'000.00 von B.____ zu erhalten. Zu diesem Zweck habe der Beschuldigte ein Messer, welches er auf sich trug, mit seiner rechten Hand aus seiner rechten Hosentasche hervorgeholt und aufgeklappt, so dass die Klinge ersichtlich gewesen sei. Danach habe er das geöffnete Messer unter seinem T-Shirt versteckt und dieses mit der ausgeklappten Klinge in einem Abstand von ca. einem Meter gegen B.____ gerichtet. Durch Vorhalten des aufgeklappten Messers habe der Beschuldigte B.____ eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben angedroht und diesen dadurch in Angst und Schrecken versetzt (RG-act. 3).

2.2. Standpunkt des Beschuldigten

Der Beschuldigte bestreitet, dass er B.____ bedroht oder von diesem Geld verlangt habe. Er habe sich vor dem F.____ mit G.____ unterhalten, als plötzlich B.____ hinzugekommen sei. Da er ein wichtiges Gespräch mit G.____ geführt

habe, habe er B._____ jedoch gebeten, sie in Ruhe zu lassen. B._____ sei daraufhin weggegangen. Er habe auch kein Messer bei sich gehabt (act. H.2 S. 4 ff.).

2.3. Erstellung des Sachverhalts

Gemäss der Standortauswertung des Mobiltelefons des Beschuldigten befand sich dieser am 22. Mai 2025 um 17:01 Uhr vor dem F._____ und später nochmals zwischen 18:13 Uhr und 18:18 Uhr (StA-act. 9/12). Gemäss dem Polizeirapport habe B._____ mündlich ausgesagt, dass er gegen 17:30 Uhr seinen Personenwagen an der ._____strasse parkiert habe. Dabei habe er auf der anderen Strassenseite den Beschuldigten gesehen, welcher ihn zu sich gerufen habe. Bei ihm angekommen, habe der Beschuldigte ein Messer aufgeklappt und dieses in seine Jackentasche gesteckt. Anschliessend habe er das Messer, welches sich immer noch in der Jackentasche befunden habe, leicht gegen ihn gerichtet und CHF 1'000.00 von ihm verlangt (StA-act. 9/1 S. 2). Bei der Einvernahme vom 24. Juni 2025 sagte B._____ aus, der Beschuldigte sei zwischen 16:00 Uhr und 17:00 Uhr vor dem F._____ auf ihn zugekommen und habe CHF 1'000.00 von ihm verlangt (StA-act. 9/15 S. 2). Die von B._____ erwähnten Zeitangaben sprechen dafür, dass ein allfälliges Aufeinandertreffen zwischen ihm und dem Beschuldigten beim ersten und nicht beim zweiten Aufenthalt des Beschuldigten vor dem F._____ – sprich um 17:01 Uhr – stattgefunden hat. Da die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten aber explizit vorwirft, den versuchten Raub während seines zweiten Aufenthalts vor dem F._____ – sprich zwischen 18:13 Uhr und 18:18 Uhr – begangen zu haben, ist darauf nicht weiter einzugehen. Es bleibt somit nur zu überprüfen, ob ein versuchter Raub zwischen 18:13 Uhr und 18:18 Uhr stattgefunden hat.

G._____ sagte bei der Polizei aus, er sei am 22. Mai 2025 mit dem Zug von O.2._____ nach O.1._____ gefahren. Beim Bahnhof angekommen, sei der Beschuldigte aus Richtung des H._____ auf ihn zugekommen. Der Beschuldigte habe ihm gesagt, dass er ihm Geld für eine angebliche Übernachtung schulde und deshalb CHF 1'000.00 von ihm haben wolle. Er habe gesehen, dass der Beschuldigte ein Taschenmesser in seiner Hosentasche hatte. Um Stress zu vermeiden, habe er dem Beschuldigten gesagt, er würde ihm das geforderte Geld auf der Polizeistation in O.1._____ übergeben. Daher seien sie dann zusammen zur Stadtpolizei gelaufen (StA-act. 9/16 S. 2 f.). In der Konfrontationseinvernahme präzisierte G._____ sodann, dass er ca. um 17:30 Uhr beim Bahnhof in O.1._____ angekommen sei und er den Beschuldigten bei der Bushaltestelle neben dem Gleis Nr. 1 gesehen habe. Sie seien dann zur Polizei gegangen. Er sei sich nicht mehr

sicher, ob sie über die ._____strasse zur Polizei gegangen seien oder am F._____ vorbei. Das Gespräch habe aber am Bahnhof stattgefunden, nicht beim F._____ (StA-act. 9/18 S. 3). Der Beschuldigte sagte in der gleichen Einvernahme aus, er habe G._____ am Bahnhof getroffen. Dieser habe ihn angerufen, als er in O.1._____ gewesen sei, ca. um 17:53 Uhr. Zusammen seien sie dann zum F._____ gelaufen, wo B._____ hinzugekommen sei. Ungefähr um 18:15 Uhr seien sie dann bei der Polizei gewesen (StA-act. 9/18 S. 5 f.). Diesen Angaben decken sich im Allgemeinen mit dem Bewegungsprofil der ausgewerteten Standortdaten des Mobiltelefons. Gemäss diesen kam der Beschuldigte um 18:06 Uhr aus Richtung des H._____ zum Bahnhof, wo er sich kurze Zeit aufhielt, bevor er Richtung F._____ weiterging. Um 18:15 Uhr befand er sich am mutmasslichen Tatort vor dem F._____, bevor er um 18:18 Uhr in Richtung I._____ weiterlief (StA-act. 9/12 S. 4). Der vom Beschuldigten und G._____ geschilderte Bewegungsablauf kann somit als erstellt betrachtet werden. Nicht zu erklären ist hingegen, wie in demselben Zeitraum der versuchte Raub auf B._____ stattgefunden haben soll, wenn L._____ doch mehrfach bestätigte, dass keine anderen Personen hinzugekommen sein sollen (StA-act. 9/16 S. 3 f. und 9/18 S. 5). Auch B._____ sagte aus, dass niemand in der Nähe gewesen sei, der das Ganze habe beobachten können. Zwar seien verschiedene Lieferanten in der Nähe gewesen, diese hätten aber nichts mitbekommen. Ausserdem wolle er deren Namen nicht nennen (StA-act. 9/15 S. 4 und 9/17 S. 6). Dies lässt Zweifel an den Aussagen der beiden aufkommen. Dass B._____ und L._____ nichts voneinander mitbekommen haben, erweist sich nämlich als unwahrscheinlich, wenn man von einem Tatzeitpunkt zwischen 18:13 Uhr und 18:18 Uhr ausgeht und es gleichzeitig unbestritten ist, dass der Beschuldigte und G._____ in dieser Zeit gemeinsam auf dem Weg zur Stadtpolizei waren, wo sie um 18:45 Uhr angekommen sind (act. D.25). Aufgrund der Aussagen aller Beteiligten ist daher davon auszugehen, dass es in diesem Zeitraum zu keinem Kontakt zwischen den beiden und Dritten gekommen ist. Demnach kann sich – entgegen der Darstellung in der Anklage – zu diesem Zeitpunkt kein versuchter Raub ereignet haben. Auch im Übrigen sind die Aussagen von B._____ nicht über jeden Zweifel erhaben. So waren seine späteren Ausführungen bei der Konfrontationseinvernahme einiges ausführlicher als diejenigen in der ersten Einvernahme bei der Polizei. Es kamen auch neue Anschuldigungen hinzu, nämlich dass der Beschuldigte ihm gedroht haben soll, ihn zu schlagen (StA-act. 9/17 S. 4 und 6). Auf das Aussageverhalten des Beschuldigten und dessen Glaubhaftigkeit ist nicht weiter einzugehen, da – wie bereits dargelegt – hinsichtlich des angeklagten Sachverhalts unüberwindbare Zweifel bestehen und der Beschuldigte daher freizusprechen ist.

3. Versuchte Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Anklageziffer 1.2, 3. Abschnitt).

3.1. Anklagevorwurf

Laut Anklageschrift soll der Beschuldigte am 13. Mai 2025 das Betreibungs- und Konkursamt in O.1._____ angerufen und gedroht haben, dass er das ganze Gebäude anzünden und alle verbrennen werde, falls er jetzt kein Geld erhalte. Während dieses Telefongesprächs habe der Beschuldigte vor der Eingangstüre des Betreibungs- und Konkursamtes gestanden (RG-act. 3 Ziff. 1.2, 3. Abschnitt).

3.2. Standpunkt des Beschuldigten

Der Beschuldigte bestreitet, eine Drohung ausgesprochen zu haben. Er habe nur nach seinem Geld gefragt (act. H.2 S. 6).

3.3. Erstellung des Sachverhalts

Bei Einvernahme der Staatsanwaltschaft vom 12. Februar 2026 hatte der Beschuldigte zugegeben, dass er gesagt habe, er werde vorbeikommen und alles kaputt machen, wenn er kein Geld erhalte (StA-act. 1/51 Frage 5). Somit liegt diesbezüglich ein Geständnis vor. Die spätere Bestreitung ist unglaubhaft. Es ist nicht nachvollziehbar, wie sein Geständnis nur auf einem Missverständnis beruhen soll. Hingegen stellt sich die Frage nach der Einhaltung des Anklageprinzips. Der Beschuldigte hat zugegeben, dass er gedroht habe «alles kaputt» zu machen. In der Anklageschrift ist jedoch von «anzünden» und «verbrennen» die Rede. Über die Semantik lässt sich streiten, zumal das Gebäude auch durch das Verbrennen «kaputt» geht. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist jedoch bei einem abweichenden Wortlaut einer Drohung der Anklagegrundsatz nicht verletzt, wenn das Beweisergebnis hinter dem angeklagten Sachverhalt zurückbleibt (Urteil des Bundesgerichts 6B_425/2023 vom 14. August 2023 E. 2.2.3). Da die Drohung, alles kaputt zu machen, tendenziell weniger schwer wiegt als alles anzuzünden und alle zu verbrennen, liegt keine Verletzung des Anklagegrundsatzes vor.

3.4. Rechtliches

Bezüglich der rechtlichen Würdigung kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden, zumal auch die Verteidigung keine Einwände gegen die rechtliche Würdigung vorgebracht hat (act. E.1 E. 4.2). Der Beschuldigte ist folglich der versuchten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte schuldig zu sprechen. Auf die Frage, ob das Verhalten des Beschuldigten auch als Erpressung

gemäss Art. 156 StGB zu qualifizieren ist, ist mangels erstinstanzlichen Schuldspruchs nicht weiter einzugehen.

4. Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (Anlageziffer 1.2, 5. Abschnitt).

4.1. Anklagevorwurf

Gemäss Anklageschrift habe die Stadtpolizei O.1._____ dem Beschuldigten am 10. Mai 2025 eine Wegweisungs- und Fernhalteverfügung für den Raum J._____ vom 10. Mai 2025 03:01 Uhr bis 11. Mai 2025 03:01 Uhr eröffnet. Der Beschuldigte habe sich aber am 11. Mai 2025 um 02:00 Uhr trotz ihm bekannter und nach wie vor gültiger Wegweisungsverfügung im Raum J._____ aufgehalten (RG-act. 3 Ziff. 1.2, 5. Abschnitt).

4.2. Standpunkt des Beschuldigten

Der Beschuldigte bestreitet nicht, dass er sich am fraglichen Zeitpunkt unberechtigterweise im J._____ aufgehalten hat. Er sei jedoch davon ausgegangen, dass die Wegweisung nur für die E._____ gelte und nicht für das ganze Dorf (act. H.2 S. 6).

4.3. Würdigung

Der Sachverhalt ist unbestritten, da der Beschuldigte zugegeben hat, sich am fraglichen Zeitpunkt im J._____ aufgehalten zu haben. Er macht jedoch einen Irrtum geltend und führt diesen auf die unterbliebene Übersetzung ins M._____ zurück. In der sich in den Akten befindenden Wegweisungs- und Fernhalteverfügung, welche der Beschuldigte eigenhändig unterzeichnet hat, wurde jedoch eine Luftbildaufnahme eingefügt, auf der die verbotene Zone unmissverständlich markiert ist (StA-act. 8/2 S. 2). Auch ohne eine Übersetzung muss dem Beschuldigten daher klar gewesen sein, dass die Verfügung nicht nur für die E._____, sondern für das gesamte J._____ galt. Ein Irrtum ist damit ausgeschlossen. Im Übrigen kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (act. E.1 E. 5.2 f.). Der Beschuldigte ist des Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung schuldigzusprechen.

5. Strafzumessung

5.1. Grundsätze der Strafzumessung

Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu, wobei sich das Verschulden wiederum nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des

betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 StGB). Verschuldensmindernde und verschuldens erhöhende Gründe des konkreten Falles sind zu würdigen und die objektive und subjektive Tatschwere zu bewerten, um zu einer Gesamteinschätzung des Tatverschuldens zu gelangen. Dem Tatverschulden kommt bei der Strafzumessung eine entscheidende Rolle zu. Es ist zu qualifizieren und ausdrücklich zu benennen, wobei von einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregrad auszugehen ist (beispielsweise sechsstufig: sehr leicht, leicht, nicht mehr leicht, mittelschwer, schwer und sehr schwer). Basierend darauf sind – sofern verschiedene Straforten alternativ angedroht werden – die Strafort zu wählen und das Strafmass festzulegen (tatangemessene Strafe). Die so ermittelte Strafe kann aufgrund wesentlicher Täterkomponenten, wie dem Vorleben des Täters, seinen persönlichen Verhältnissen sowie der Wirkung der Strafe auf sein Leben, angepasst werden (täterangemessene Strafe). Ergebnis ist eine tat- und taterangemessene Strafe (Art. 47 StGB; BGE 136 IV 55 E. 5.4 f. und 5.7; MATHYS, Leitaden Strafzumessung, 2. Aufl. 2019, N. 487 f.; BGE 144 IV 313 E. 1.1.1).

Im Falle mehrfacher Verletzung desselben Straftatbestands oder der Verletzung mehrerer verschiedener Straftatbestände (Konkurrenz) ist für die Tat mit der abstrakt schwersten Strafordrohung dem dargelegten Vorgehen folgend Art und Höhe der Einsatzstrafe zu bestimmen. In Anwendung der konkreten Methode ist dies sodann für jede weitere Tat zu tun, d.h. es ist für jede weitere Tat separat die objektive und subjektive Tatschwere zu ermitteln und eine Gesamteinschätzung des Tatverschuldens für die jeweilige Tat (sog. Einzeltatverschulden) vorzunehmen. Ferner ist wiederum – bei alternativ angedrohten Straforten – die Strafort zu bestimmen und schliesslich die Höhe der hypothetischen Einzelstrafe festzulegen. So ist für jede weitere Tat zu verfahren.

Wurde für die weiteren Taten eine andere Strafort gewählt als für die schwerste Straftat, so sind die Einsatzstrafe und die weiteren Strafen zu kumulieren, d.h. nebeneinander auszusprechen. Ist hingegen die Strafort der Einsatzstrafe und der weiteren Strafen (oder eines Teils derselben) die gleiche ("*gleichartig*"), so sind die Strafen nicht zu kumulieren, sondern die Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips bloss – die Deliktsmehrheit wirkt sich nur unproportional straferhöhend aus – zu verschärfen, d.h. zu einer einzigen Gesamtstrafe zu erhöhen (Art. 49 StGB; MATHYS, a.a.O., N. 500 m.w.H.).

5.2. Versuchte Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB)

5.2.1. Strafart

Als Strafe sieht Art. 285 Abs. 1 StGB eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vor. Nur in leichten Fällen kann auf Geldstrafe erkannt werden. Der Beschuldigte ist bereits vorbestraft, trotzdem beging er weitere Straftaten. Aus spezialpräventiven Gründen erscheint vorliegend nur eine Freiheitsstrafe geeignet, um ihn von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten bestehen zudem erhebliche Zweifel daran, ob die Geldstrafe vollzogen werden könnte. Folglich ist eine Freiheitsstrafe auszusprechen.

5.2.2. Tatkomponenten

Der Beschuldigte drohte damit, «alles kaputt» zu machen, wenn er kein Geld erhalte. Im Vergleich mit anderen Fällen wären grundsätzlich weitaus schlimmere Drohungen denkbar. Auch wendete der Beschuldigte keine physische Gewalt an. Die Tatsache, dass er sich aber während dem Aussprechen der Drohung vor der Tür des Betreibungs- und Konkursamts befand, verleiht der Drohung zusätzliches Gewicht. Subjektiv handelte der Beschuldigte aus rein egoistischen Motiven, er wollte sich schlicht bereichern. Trotzdem ist das Verschulden insgesamt noch als leicht einzustufen. Strafmindernd wirkt sich zudem der Versuch aus. Eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten erweist sich als angemessen.

5.2.3. Täterkomponenten

Der Beschuldigte ist vorbestraft, dies wirkt sich strafferhöhend aus (vgl. act. D.10). Es zeigte auch keinerlei Reue für sein Verhalten. Die Freiheitsstrafe ist deshalb aufgrund der Täterkomponenten um 1 Monat auf 4 Monate zu erhöhen.

5.3. Übertretungsbusse

In Bezug auf die Übertretungsbusse wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (act. E.1 E. 7). Eine Busse in Höhe von CHF 100.00 erscheint angemessen.

6. Stationäre therapeutische Massnahme

6.1. Voraussetzungen

Art. 59 StGB regelt die stationäre therapeutische Behandlung von psychischen Störungen. Gemäss Abs. 1 kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn der Täter psychisch schwer gestört ist, ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht (lit. a), und zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen (lit. b). Nach Abs. 2 erfolgt die stationäre Behandlung in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmevollzugseinrichtung. Das Gericht stützt sich bei seinem Entscheid über die Anordnung einer Massnahme auf eine sachverständige Begutachtung ab (Art. 56 Abs. 3 StGB), die sich über die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters (lit. a), die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten (lit. b) und die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme äussert (lit. c; BGE 146 IV 1 E. 3.1; 134 IV 315 E. 4.3.1). Gutachten nach Art. 56 ff. StGB sind im Massnahmenrecht unabdingbar. Sie werden vom Gesetzgeber und vom Bundesgericht in konstanter Praxis als zwingende Entscheidungsgrundlage bezeichnet, sofern die Indikation einer Massnahme, sei diese therapeutisch oder sichernd, zu beurteilen ist (BGE 144 IV 176 E. 4.2.1). Inhaltlich hat sich ein Gutachten über alle entscheiderelevanten Fragen aus fachärztlicher Sicht schlüssig und klar auszusprechen (Urteil des Bundesgerichts 6B_989/2017 vom 20. Dezember 2017 E. 3.2 mit Verweis auf BGE 127 IV 1 E. 2a). An die Person des Sachverständigen und den Inhalt des Gutachtens werden dabei hohe Anforderungen gestellt. Als sachverständige Person im Sinne von Art. 20 und 56 Abs. 3 StGB sind grundsätzlich nur Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie zuzulassen (vgl. BGE 140 IV 49 E. 2).

6.2. Gutachten

Im vorliegenden Fall liess die Staatsanwaltschaft ein forensisch-psychiatrisches Gutachten von Dr. med. K._____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, erstellen (StA-act. 3b/14). Dieser bestätigt im Gutachten, dass der Beschuldigte an einer paranoiden Schizophrenie leide und er die ihm vorgeworfene einfache Körperverletzung und Sachbeschädigung in einer, mit seiner Erkrankung zusammenhängenden, wahnhaften Überzeugung begangen hat. Das Gutachten hält auch fest, dass sowohl durch die paranoide Schizophrenie als auch durch den übermässigen Alkoholkonsum die Rückfallgefahr erheblich erhöht ist. Die Rückfallgefahr hänge daher stark davon ab, ob es dem Beschuldigten gelinge, dauerhaft auf Alkohol zu verzichten und sich einer regelmässigen medikamentösen Behandlung zu unterziehen. Eine Krankheitsansicht sei beim Beschuldigten zu diesem Zeitpunkt noch nicht gegeben. Die Möglichkeit einer ambulanten

Behandlung erachtet der Gutachter nicht als generell ausgeschlossen. Voraussetzung wäre aber, dass der Beschuldigte eine Alkohol- und Drogenabstinenz einhalten könne. Eine Behandlung gegen seinen Willen sei im ambulanten Setting aber praktisch nicht umsetzbar (StA-act. 3b/14 S. 35 ff. und S. 46 ff.).

6.3. Würdigung

Die Verteidigung argumentiert, dass die Voraussetzungen für eine ambulante Massnahme gemäss dem Gutachten grundsätzlich gegeben seien und aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips deshalb auf eine stationäre Massnahme zu verzichten sei. Der Beschuldigte sei zwischenzeitlich auch krankheits- bzw. behandlungseinsichtig und erhalte regelmässig eine Depotmedikation. Zudem habe er seit mehr als einem Jahr keinen Alkohol und keine Drogen mehr konsumiert (act. H. 4 S. 8 f.).

Das Gutachten wurde vor gut einem Jahr erstellt. Aus dem aktuellen Verlaufsbericht der Psychiatrischen Dienste Graubünden geht hervor, dass im Mai dieses Jahres eine Krisenintervention aufgrund einer akuten Exazerbation der Schizophrenie bei Verweigerung der Einnahme der antipsychotischen Medikation erforderlich wurde. In der Folge konnte eine Behandlung mit einem Depotpräparat gestartet werden, welches dem Beschuldigten nun einmal monatlich intramuskulär verabreicht werden soll. Die erste Verabreichung dieser Spritze habe der Beschuldigte toleriert (act. H.4.1). Von einer Krankheits- und Behandlungseinsicht kann dennoch nicht ausgegangen werden. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 12. August 2026 verneinte der Beschuldigte, an einer paranoiden Schizophrenie oder sonstigen Krankheiten zu leiden. Auf die Frage, warum er meine, eine (ambulante) Therapie zu benötigen, antwortete er, dass er im Gefängnis sei, für etwas, was er nicht gemacht habe (act. H.2 S. 2 f.). Dies verdeutlicht, dass der Beschuldigte nach wie vor keine Krankheitseinsicht hat und den Bedarf einer Behandlung einzig im Zusammenhang mit der derzeitigen Inhaftierung erblickt. Es bestehen somit keine Hinweise dafür, dass er in Freiheit die begonnene Depotmedikation fortführen wird, auch wenn er nun einmalig einer solchen Medikation zugestimmt hat. Der Beschuldigte hatte offenbar auch bereits in der Vergangenheit phasenweise einer Behandlung zugestimmt und diese später wieder verweigert (StA-act. 3b/14 S. 27; act. H.4.1).

Dasselbe gilt auch im Hinblick auf den Alkoholkonsum des Beschuldigten. Zwar ist der Beschuldigte seit über einem Jahr abstinent und drogenfrei. Dies liegt aber daran, dass er sich in Haft befindet. Als ihm während der Hauptverhandlung die

Frage gestellt wurde, ob er meine, sich ausserhalb des Gefängnisses von Alkohol distanzieren zu können, erklärte der Beschuldigte, dass er im Gefängnis kein Alkohol erhalten habe und nicht mehr trinke. Auf die weitere Frage, was ihn diesbezüglich so sicher mache, antwortete er, dass er seit einem Jahr keinen Alkohol mehr getrunken habe und kein Alkoholiker sei (act. H.2 S. 3 f.). Die derzeitige Abstinenz scheint somit eher auf die derzeitige Sicherheitshaft als auf einen freiwilligen und nachhaltigen Verzicht zurückzuführen zu sein. Sie widerlegt die gutachterliche Einschätzung, wonach der Beschuldigte in Freiheit «relativ schnell wieder anfangen wird Alkohol im Übermass zu trinken», nicht (StA-act. 3b/14 S. 43). Voraussichtlich wird es einige Zeit dauern, bis der Beschuldigte in Freiheit eine Arbeitsstelle findet und einer geregelten Arbeit nachgehen kann, was das Risiko für Alkoholkonsum ebenfalls erhöht. Dieser Gefahr kann nicht allein durch zweiwöchige Urinproben begegnet werden. Durch die Urinproben lässt sich der Alkoholkonsum nur nachträglich feststellen. Sie können aber nicht verhindern, dass der Beschuldigte sich alkoholisiert und dadurch erneut wahnbedingte Straftaten verüben wird. Eine stationäre Massnahme erweist sich also als notwendige und geeignetere Massnahme um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Zwar liesse sich auch eine ambulante Massnahme stationär einleiten, diese Einleitungsphase wäre aber auf zwei Monate begrenzt (Art. 63 Abs. 3 StGB). Angesichts der gravierenden gesundheitlichen Probleme und der fehlenden Krankheitseinsicht muss bezweifelt werden, dass diese kurze Zeitdauer beim Beschuldigten ausreichen wird. Ausserdem besteht auch bei Anordnung einer stationären Massnahme die Möglichkeit einer bedingten Entlassung, sofern es der Zustand des Beschuldigten rechtfertigt (Art. 62 StGB). Die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB erweist sich daher als verhältnismässig.

7. Vollzug

Der Vollzug einer stationären Massnahme geht einer zugleich ausgesprochenen, vollziehbaren Freiheitsstrafe voraus (Art. 57 Abs. 2 StGB). Im vorliegenden Fall übersteigt allerdings die vom Beschuldigten bereits erstandene Polizei-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft die auszusprechende Freiheitsstrafe von 4 Monaten deutlich. Ein Aufschub der Freiheitsstrafe zugunsten der stationären Massnahme erübrigt sich somit.

8. Entschädigung Überhaft

8.1. Voraussetzungen

Sind gegenüber der beschuldigten Person rechtswidrig Zwangsmassnahmen angewandt worden, so spricht ihr die Strafbehörde eine angemessene Entschädigung und Genugtuung zu (Art. 431 Abs. 1 StPO). Im Fall von Untersuchungs- und Sicherheitshaft besteht der Anspruch, wenn die zulässige Haftdauer überschritten ist und der übermässige Freiheitsentzug nicht an die wegen anderer Straftaten ausgesprochenen Sanktionen angerechnet werden kann (Art. 431 Abs. 2 StPO). Art. 431 StPO gewährleistet mithin einen Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung bei rechtswidrigen Zwangsmassnahmen (Abs. 1) oder bei Überhaft (Abs. 2). Sogenannte Überhaft liegt vor, wenn die Untersuchungs- und/oder Sicherheitshaft unter Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen rechtmässig angeordnet wurde, diese Haft den im Entscheid ausgesprochenen Freiheitsentzug aber überschreitet, also länger dauert als die tatsächlich ausgefallte Sanktion. Bei Überhaft nach Art. 431 Abs. 2 StPO ist also nicht die Haft per se, sondern nur die Haftlänge ungerechtfertigt. Sie wird erst im Nachhinein, d.h. nach Fällung des Urteils, übermässig (BGE 141 IV 236 E. 3.2 m.w.H.). Art. 431 Abs. 2 StPO stellt die Grundregel auf, dass Überhaft nur zu entschädigen ist, wenn sie nicht an die wegen anderer Straftaten ausgesprochenen Sanktionen angerechnet werden kann. Erst wenn eine Anrechnung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft an eine andere Sanktion nicht mehr erfolgen kann, stellt sich die Frage der finanziellen Entschädigung. Der Ausgleich von Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft soll demnach in erster Linie als Realersatz erfolgen. Der Ausgleich in Form einer Entschädigung ist subsidiär. Der Betroffene hat diesbezüglich kein Wahlrecht (BGE 141 IV 236 E. 3.3 m.w.H.).

8.2. Würdigung

Der Beschuldigte befindet sich seit dem 23. Mai 2025 in Polizei- bzw. Untersuchungs- und Sicherheitshaft. Zum Urteilszeitpunkt waren dies insgesamt 453 Tage. Davon sind in einem ersten Schritt die Freiheitsstrafe von 4 Monaten und die Busse im Umfang von einem Tag abzuziehen. Ebenfalls anzurechnen ist die angeordnete stationäre Massnahme (BGE 141 IV 236 E. 3.6 ff.). Stationäre therapeutische Massnahmen nach Art. 59 StGB sind im Unterschied zu Strafen zeitlich relativ unbestimmt. Ihre Dauer hängt vom Behandlungsbedürfnis des Betroffenen und der Erfolgsaussicht der Massnahme (vgl. Art. 56 Abs. 1 lit. b StGB), letztlich also von den Auswirkungen der Massnahme auf die Gefahr weiterer Straftaten ab (vgl. BGE 136 IV 156 E. 2.3). Der mit ihr verbundene Freiheitsentzug

beträgt in der Regel maximal fünf Jahre und kann um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden (Art. 59 Abs. 4 StGB). Das Ende der Massnahme wird damit im Unterschied zum Ende der Strafe nicht durch simplen Zeitablauf bestimmt. Sie dauert vielmehr grundsätzlich so lange an, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich eine Zweckerreichung als aussichtslos erweist (BGE 141 IV 236 E. 3.5; 141 IV 49 E. 2.1 f.). Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch nicht prognostiziert werden, wie lange die stationäre Massnahme beim Beschuldigten andauern wird. Somit ist auch nicht absehbar, ob eine Überhaft resultieren wird und wie hoch diese ausfällt. Über eine Entschädigung kann daher noch nicht entschieden werden. Sollte sich nach Beendigung der angeordneten Massnahme herausstellen, dass eine entschädigungspflichtige Überhaft vorliegt, wird darüber in einem separaten Entscheid zu befinden sein (Urteil des Bundesgerichts 6B_375/2018 vom 12. August 2019 E. 2.9).

9. Landesverweisung

Da der Beschuldigte vom Vorwurf des versuchten Raubes gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB freigesprochen wird, liegt keine Katalogtat gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB mehr vor. Auf eine Landesverweisung ist daher zu verzichten.

10. Beschlagnahme

Die am 19. Januar 2026 verfügte Beschlagnahme des Taschenmessers (Victorinox, rot, GR 2025 5 2116) ist aufzuheben und der Gegenstand ist dem Beschuldigten herauszugeben. Die beschlagnahmte Sportstange (GR 2025 4 25 12) ist hingegen einzuziehen (Art. 69 Abs. 1 StGB).

11. Kosten- und Entschädigungsfolgen

11.1. Untersuchungsverfahren und Vorinstanz

Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen Entscheid, so befindet sie auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person dabei die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Der Beschuldigte wird vom Vorwurf des versuchten Raubes und (teilweise) von den Vorwürfen der mehrfachen versuchten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte bzw. der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte freigesprochen, in den übrigen Punkten wird er verurteilt. Es rechtfertigt sich daher die Kosten je hälftig dem Beschuldigten und dem Kanton Graubünden aufzuerlegen. Die Untersuchungskosten von CHF 29'859.20 gehen daher im

Umfang von CHF 14'929.60 zu Lasten des Beschuldigten und im Umfang von CHF 14'929.60 zu Lasten des Kantons Graubünden (Regionalgericht Plessur). Die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 6'000.00 gehen im Umfang von CHF 3'000.00 zu Lasten des Beschuldigten und im Umfang von CHF 3'000.00 zu Lasten des Kantons Graubünden (Regionalgericht Plessur).

Die Kosten der amtlichen Verteidigung von CHF 11'433.15 (Rechtsanwalt Vogel CHF 3'275.00; Rechtsanwalt Nigg CHF 630.95; Rechtsanwalt von Wartburg CHF 7'527.20) werden einstweilen aus der Gerichtskasse des Regionalgerichts Plessur bezahlt. Vorbehalten bleibt die Rückerstattungspflicht nach Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von CHF 5'716.55.

11.2. Berufungsverfahren

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte obsiegt in Bezug auf den Freispruch vom Vorwurf des versuchten Raubes sowie der Landesverweisung. Er unterliegt hingegen in Bezug auf die Verurteilung wegen versuchter Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen und in Bezug auf die Anordnung der stationären Massnahme. Es rechtfertigt sich daher, die Kosten des Berufungsverfahrens, welche CHF 4'000.00 betragen, zur Hälfte dem Beschuldigten und zur Hälfte dem Kanton Graubünden aufzuerlegen.

Rechtsanwalt Nicolas von Wartburg macht für seine Bemühungen im Berufungsverfahren einen Aufwand von 22.75 Stunden geltend. Dies erscheint angemessen. Der Stundenansatz ist hingegen auf die für amtliche Verteidiger festgesetzten CHF 200.00 pro Stunde zu reduzieren (Art. 5 Abs. 1 Honorarverordnung [BR 310.250]). Der zu entschädigende Aufwand beträgt daher CHF 5'209.35 (inkl. Spesen und MWST) und ist einstweilen aus der Kasse des Obergerichts zu bezahlen. Vorzubehalten ist die Rückerstattungspflicht der Beschuldigten nach Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von CHF 2'604.65.

Es wird erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Plessur vom 17. April 2026 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

[...]

1. a) Es wird festgestellt, dass A._____ die Tatbestände der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB und die Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB im Zustand der nicht selbst verschuldeten Schuldunfähigkeit erfüllt hat (Anklageziffer 1.1).
- b) Das Verhalten von A._____ ist aufgrund der Schuldunfähigkeit nicht strafbar.
2. A._____ wird in Bezug auf Ziffer 1.2 der Anklageschrift betreffend die Vorfälle vom 7. Mai 2025 und 20. Mai 2025 vom Vorwurf der mehrfachen versuchten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 Satz 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB und betreffend den Vorfall vom 12. Mai 2024 vom Vorwurf der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 Satz 1 StGB freigesprochen.

[...]

7. [...]

- b) Die sichergestellten Mobiltelefone:
 - iPhone schwarz (inkl. Hülle)
 - iPhone schwarz
 - iPhone rosé/goldfarbigsind A._____ auszuhändigen (GR 2025 5 2116).
8. a) Die Zivilklage der E._____ gegen A._____ wird auf den Zivilweg verwiesen.
- b) Die Zivilklage von D._____ gegen A._____ wird auf den Zivilweg verwiesen.
- c) Die Zivilklage von C._____ gegen A._____ wird auf den Zivilweg verwiesen.
- d) Die Zivilklage von B._____ gegen A._____ wird auf den Zivilweg verwiesen.

[...]

2. A._____ wird vom Vorwurf des versuchten Raubes gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB (Anklageziffer 1.3) freigesprochen.
3. A._____ ist ausserdem schuldig der versuchten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB (Anklageziffer 1.2 Absatz 3) sowie des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen gemäss Art. 292 StGB (Anklageziffer 1.2 Absatz 5).

- 4.1. A._____ wird mit einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten sowie einer Busse von CHF 100.00 bestraft.
- 4.2. Es wird eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) angeordnet.
- 4.3. Die seit dem 23. Mai 2025 andauernde Polizei-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft wird zunächst an die Freiheitsstrafe und im Umfang von einem Tag an die Busse, danach an die stationäre Massnahme angerechnet.
- 5.1. Die am 19. Januar 2026 beschlagnahmte Sportstange (GR 2025 4 25 12) wird eingezogen.
- 5.2. Die am 19. Januar 2026 verfügte Beschlagnahme des Taschenmessers (Victorinox, rot, GR 2025 5 2116) wird aufgehoben. Die Kantonspolizei wird angewiesen, dieses A._____ nach Rechtskraft dieses Urteils herauszugeben.
- 6.1. Die Untersuchungskosten von CHF 29'859.20 gehen im Umfang von CHF 14'929.60 zu Lasten von A._____ und im Umfang von CHF 14'929.60 zu Lasten des Kantons Graubünden (Regionalgericht Plessur).
- 6.2. Die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 6'000.00 gehen im Umfang von CHF 3'000.00 zu Lasten von A._____ und im Umfang von CHF 3'000.00 zu Lasten des Kantons Graubünden (Regionalgericht Plessur).
- 6.3. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 11'433.15 (Rechtsanwalt Vogel CHF 3'275.00; Rechtsanwalt Nigg CHF 630.95; Rechtsanwalt von Wartburg CHF 7'527.20) werden einstweilen aus der Gerichtskasse des Regionalgerichts Plessur bezahlt. Vorbehalten bleibt die Rückerstattungspflicht von A._____ gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von CHF 5'716.55.
- 7.1. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens von CHF 4'000.00 gehen im Umfang von CHF 2'000.00 zu Lasten von A._____ und im Umfang von CHF 2'000.00 zu Lasten des Kantons Graubünden (Obergericht).
- 7.2. Die Kosten der amtlichen Verteidigung von CHF 5'209.35 werden einstweilen aus der Gerichtskasse des Obergerichts bezahlt. Vorbehalten bleibt die

Rückerstattungspflicht von A. _____ gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von CHF 2'604.65.

8. [Rechtsmittelbelehrung]

9. [Mitteilung an:]